

Satzung der Fördervereinigung der Henry-Benrath-Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Fördervereinigung der Henry-Benrath-Schule in Friedberg“. Der Sitz und die Geschäftsstelle ist die Henry-Benrath-Schule in Friedberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- a.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der modernen Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Henry-Benrath-Schule durch verstärkten Einsatz von Unterrichtshilfen jeglicher Art. Die dafür aufgebrauchten Geldmittel sind kein Ersatz für die notwendigen Etatmittel, die der Schulträger weiterhin in bisher üblicher und angemessener Höhe zur Verfügung stellen muss.
- b.) Das Lehrerkollegium, die Schülervertretung, die Schulsozialarbeit oder die Elternghremien beantragen beim Vorstand des Vereins die Anschaffung der Arbeits- und Sachmittel. Nach sachlicher Prüfung und Entscheidung durch den Vorstand werden diese entsprechend angeschafft. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum der Henry-Benrath-Schule über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 5 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.) Der Verein verfolgt den Vereinszweck unter Ausschluss jeglicher politischen, konfessionellen oder militärischen Betätigung.
- c.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- e.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- f.) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern der Schülerinnen und Schüler, sowie alle Personen werden, die sich der Henry-Benrath-Schule verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und endet durch den Austritt nach schriftlicher Kündigung, durch Ausschluss, durch Tod oder bei Auflösung des Vereins. Ein Ausschluss kann nur durch Vorstandsbeschluss mit einer Widerspruchsfrist von zwei Wochen erfolgen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- a.) Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- b.) Kassenprüfer

Mindestens ein Kassenprüfer muss jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

c.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich, per Post oder per Mail, mindestens 14 Tage vorher, zu erfolgen. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse sind eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Der Vorstand kann, bei besonderen Anlässen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller anwesender Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftverfahren einmal jährlich. Die Mindesthöhe des Betrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** geht das Vermögen an die Henry-Benrath-Schule über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderung der Satzung in der Form vom 24. April 2018, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. März 2020.

Friedberg, 24. März 2020

Dafna Stenzel (1. Vorsitzende)

Titus Rotter (Kassenwart)